

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt  
Freilassing**

---



**ORTSRECHT  
DER STADT FREILASSING**

Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der  
Stadt Freilassing

---

## **Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing**

---

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing. <sup>2</sup>Der Rathaus-Vorplatz umfasst die im beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 (gefertigt von der Stadtverwaltung am 26. Juli 1999) schraffierte Fläche (Grundstücke Flnrn. 268/1, 268/5 und 268/17). <sup>3</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Freilassing vom 6. Mai 1985 bleibt unberührt.

### **§ 2 Verhalten auf dem Rathaus-Vorplatz**

(1) Die Benutzer des Rathaus-Vorplatzes haben sich dort so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes geschieht auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Benutzungsverbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Rathaus-Vorplatz mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes ist insbesondere verboten

1. zum Nächtigen;
  2. zum Betteln in jeglicher Form;
  3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol und sonstiger Rauschmittel;
-

## **Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing**

---

4. zum Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen; dies gilt nicht für Stadtratsmitglieder während Sitzungen und das Rathauspersonal sowie auf den Parkplätzen an der Augustinerstraße und der Münchener Straße;
5. zur Sportausübung, insbesondere zum Rollschuh- und Skateboardfahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Brauchtums- und öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für die die Stadt auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich den Rathaus-Vorplatz entgegen § 2 Abs. 1, § 3 benutzt.

### **§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Zur Beantragung der Befreiung für die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Benutzungsverbote ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Antragstellers;
- b) Kontaktdaten des Antragstellers (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);  
Steuernummer (nur bei Unternehmen und Vereinen).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, 17.09.1999

gez.

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2022).

---

# Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing

